Foto: Fotolia

WIE SIEHT DIE NEUE REGELUNG IN DER 24-STUNDEN-BETREUUNG AUS?

Grete F.: „Zusammen mit einer 24 Stunden-Betreuerin kümmere ich mich um meinen 32-jährigen Sohn, der nach einem schweren Schädel-Hirn-Trauma ein Pflegefall ist. Außerdem habe ich noch ein minderjähriges Kind und arbeite nebenbei. Nun soll es ja eine gesetzliche Änderung in der 24-Stunden-Betreuung geben – wie sieht diese aus, worauf muss ich achten?“

Mag. Holzinger: Unser Verein hat jahrelang dafür gekämpft – seit 1. 1. 2016 ist es endlich so weit: Das Wirtschaftsministerium hat im Bereich „Vermittlungsagenturen von Personenbetreuern“ eine Verordnung erlassen. Die wesentlichen Eckpunkte betreffen die Erweiterung der Informationspflichten in Werbung und Geschäftsverkehr, die Regelung des Verhältnisses zwischen Vermittler (Agenturen) und Personenbetreuer sowie die Präzisierung der Regelung des Verhältnisses zwischen Vermittler und hilfsbedürftiger Person.

Bei Problemen mit Agenturen und Betreuern sind jetzt die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig (Bezirkshauptmannschaften und Magistrate). Pflegebedürftige können sich an diese wenden und auch Anzeige erstatten, wenn sich Vermittlungsagenturen oder Personenbetreuer nicht an die neuen gesetzlichen Regelungen halten.

Leider wurden „nur“ im Bereich der Vermittlungsagenturen gesetzliche Regeln geschaffen – was die Betreuer betrifft, ist nichts geschehen. Fehlen würden aber noch Ausbildungsstandards! Das Sozialministerium fordert eine Mindestausbildung (ebenso unser Verein, zum Schutz der Pflegebedürftigen), ansonsten erhält man als Pflegebedürftiger KEINE Förderung. Das Wirtschaftsministerium lehnt diese Forderung ab, es herrscht Uneinigkeit!

Foto: Mathias Lauringer

Mag. Jürgen E. Holzinger, Obmann des Vereins ChronischKrank® Österreich

Bitte achten Sie darauf, dass die Betreuerin Ihres Sohnes eine geeignete Ausbildung vorweisen kann. Unfälle und Schäden durch diese sollten abgedeckt sein (wir fordern die Berufshaftpflichtversicherung!) – derzeit gibt es keine gesetzliche Regelung. Bestehen Sie also darauf, dass die Betreuerin versichert ist. Kontrollieren Sie auch die Abgabe von SVA-Beiträgen dieser Helferin, um nicht die Förderung des Sozialministeriumservices für die 24 Stunden-Betreuung zu verlieren.

Mehr über die 24-Stunden-Pflege lesen Sie am 13. 2.

Wer Fragen stellen möchte, richtet diese an: Verein ChronischKrank®, Kirchenplatz 3, 4470 Enns, ☎ 07223/82667, E-Mail: kronerubrik@chronischkrank.at